Landkreis Oder-Spree **Entwurf**
Der Landrat

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Beeskow als Vollstreckungsbehörde nach § 17 Abs.2 (Nr.2), Nr.8 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durch den Landkreis Oder-Spree

Zwischen

der Stadt Beeskow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steffen, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow,

und

dem Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, Herrn Lindemann, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,

wird auf Grund der § 5 Abs.1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGB) vom 16.05.2013 i. d. F. vom 10.07.2014 und §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1 Nr. 2, 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1, 5 Abs.1 Satz 1, 7 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 i. d. F. vom 28.11.2017 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Durchführung von Vollstreckungsaufgaben

(1) Der Landkreis Oder-Spree als Vollstreckungsbehörde (Kreiskasse) übernimmt ab dem 01.01.2019 die Durchführung von Vollstreckungsaufgaben im Bereich des **Vollstreckungsaußendienstes** für die Stadt Beeskow (Stadtkasse).

Im Einzelnen ist dies

1. die erste und zweite Aufforderung zur Zahlung zu unterschiedlichen Tageszeiten;
2. die Entgegennahme von Zahlungen und Teilzahlungen;
3. die Anfertigung von Unpfändbarkeitsprotokollen;
4. die Entgegennahme von Anträgen auf Vollstreckungsschutz nach § 258 AO mit Nachweis der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Weiterleitung des Antrages zur Entscheidung an die Stadtkasse Beeskow.

Sachpfändungen und Türöffnungen sind von der Kreiskasse nicht durchzuführen. Vermögensauskünfte werden durch die Kreiskasse nicht abgenommen.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/Impressum/elektronische Zugangseröffnung.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE162705039

(2) Nach erfolgter Mahnung durch die Stadtkasse Beeskow und Ablauf der Mahnfrist sind die Vollstreckungsaufträge mit einem Übergabeprotokoll an die Kreiskasse zu übergeben. Über alle kassen- und vollstreckungsrechtlich relevanten Änderungen der übergebenen Vollstreckungsfälle ist die Kreiskasse unverzüglich zu informieren.

(3) Privatrechtliche Forderungen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(4) Die Rechte und Pflichten der Stadt Beeskow als Träger der Aufgabe nach dem VwVGBbg bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Kostenbeitrag/Fälligkeit

(1) Aus Ausgleich für den entstandenen Aufwand wird dem Landkreis pauschal ein Kostenbeitrag in Höhe von 25,00 EUR pro Auftrag gezahlt.

(2) Der Kostenbeitrag ist mit Übergabe der Vollstreckungsaufträge fällig und auf folgende Kontoverbindung zu überweisen:

Landkreis Oder-Spree – Kreiskasse
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Verwendungszweck: 20000009 Kostenbeitrag Vollstr

(3) Tariferhöhungen für die Angestellten im öffentlichen Dienst führen zur Erhöhung des Kostenbeitrages in Höhe der prozentualen Steigerung.
Eine Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages erfolgt jeweils zum 30.06. des Folgejahres.
Der neu berechnete Kostensatz wird zum 01.01. des folgenden Haushaltsjahres wirksam.

§ 3 Laufzeit/Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.

(2) Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund abweichend von Abs. 1 gekündigt werden. Wichtige Gründe sind:

1. neue gesetzliche Bestimmungen mit grundlegenden Auswirkungen und Veränderungen auf diese Vereinbarung;
2. die Nichteinhaltung der vereinbarten Vertragsverpflichtungen- insbesondere der Zahlungsverpflichtungen;
3. strukturelle Veränderungen der Stadt Beeskow.

(3) Die Kündigung hat in Schriftform mit Empfangsbekenntnis oder mit anderem Zustellungsnachweis zu erfolgen. Sie bedarf nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf der vorherigen Beschlussfassung des Kreistages bzw. der StVV.

§ 5 Inkrafttreten/Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bürgermeister Stadt Beeskow …. Datum

Stellvertreter …. Datum

Landkreis Oder- Spree

Landrat …. Datum

Beigeordneter … Datum